# Stellungnahme des Verwaltungsrates der 4M Technologies Holding

Im Zusammenhang mit dem Gesuch bestimmter Investoren, die sich am Sanierungsplan der 4M Technologies Holding beteiligen, um Gewährung einer Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots an die Aktionäre

Der Verwaltungsrat der 4M Technologies Holding, (nachstehend "Gesellschaft") macht auf Einladung der Kommission für öffentliche Kaufangebote, sich über den Antrag der Herren Stephen Grey, Verbier, Nicholas Grey, Prangins, und Georges Blum, London, sowie der Schroder & Co. Bank AG, Genf, der Anglo Irish Bank (Suisse) SA, Genf, und der Berger, van Berchem & Cie, Genf, (nachstehend "Investoren") auf Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht an die Aktionäre der 4M Technologies Holding sowie bezüglich des Bestehens möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Sanierung der Gesellschaft zu äussern, die nachstehende Mitteilung.

# 1. Stellungnahme zum Gesuch um Gewährung der Ausnahme

Der Verwaltungsrat ist nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Ausnahme sowie der gesamten Sanierung zur Ansicht gelangt, dass die Ausnahme von der Angebotspflicht zum Erfolg des Sanierungsplans der Gesellschaft erforderlich ist, und dass die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Eine solche Ausnahme, die eine der Bedingungen des Sanierungsplans darstellt, steht tatsächlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da mit ihr das Überleben der Gesellschaft sichergestellt und die unmittelbare Auflösung der Gesellschaft vermieden werden kann.

#### 2. Information über den Sanierungsplan

Als Folge der Abschwächung der Wirtschaft haben sich die operativen Gesellschaften der 4M Gruppe seit Herbst 2000 mit einer ernsthaften Liquiditätskrise auseinanderzusetzen. Trotz drastischer Restrukturierungsmassnahmen befinden sich die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften in einer finanziellen Verfassung, die Sanierungsmassnahmen zur Sicherstellung des Überlebens der Gesellschaft erforderlich macht. Ohne Sanierungsmassnahmen ist eine Liquidation der Gesellschaft unvermeidlich. In einer solchen Situation würde der Liquidationserlös der Aktionäre der Gesellschaft voraussichtlich null sein.

Aus diesem Grunde hat der Verwaltungsrat mit den Investoren einen Sanierungsplan und einen Restrukturierungsplan entworfen, welche insbesondere durch die Bestätigung des Nachlassvertrages der Tochtergesellschaft Multi Media Masters & Machinery SA und durch die Zustimmung der Aktionäre anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung, die durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Februar 2002 auf den 22. Februar 2002 einberufen wurde, bedingt sind.

Die Durchführung dieses Sanierungsplans hätte zur Folge, dass die Investoren den Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschreiten würden und mithin verpflichtet wären, den Aktionären der Gesellschaft ein Angebot zu unterbreiten. Die Investoren haben deshalb ihre Teilnahme am Sanierungsplan unter anderem von der Bedingung abhängig gemacht, dass eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt wird.

## 3. Mögliche Interessenkonflikte

Mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Übereinkünfte zwischen Herrn Adel Michael und den Investoren, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von besonderen Vereinbarungen zwischen seinen Mitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft und den Investoren oder Dritten mit Bezug auf die Sanierung.

Herr Adel Michael hat sich gegenüber den Investoren verpflichtet, seine Aktien bei einem Dritten mit der Massgabe zu hinterlegen, dass diese Aktien nur dann freigegeben werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, so insbesondere wenn die Gesellschaft bestimmte Zielwerte erreicht. Ferner hat sich Herr Adel Michael im Zusammenhang mit bestimmten Änderungen auf Stufe Verwaltungsrat und Geschäftsführung gegenüber den Investoren verpflichtet, seine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung während mindestens zwei Jahren nach der Sanierung weiter zu verfolgen und durch Fokussierung auf Technologie- und Geschäftsentwicklungsfragen im Rahmen der Gruppe zum Erfolg der Rekapitalisierung beizutragen.

Nach Ansicht des Verwaltungsrates gefährden die Vereinbarungen zwischen Herrn Adel Michael und den Investoren die Gesellschaft und/oder die Aktionäre nicht, weshalb keine besonderen Massnahmen erforderlich sind.

Ausserdem haben drei der vier Verwaltungsratsmitglieder, die Herren Anton Menth, Michel Renaud und Andreas Ocskay, der Gesellschaft ihren Rücktritt mit Wirkung auf die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft, die im Mai 2002 vorgesehen ist, bekanntgegeben. Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionären als Ersatz für die zurückgetretenen Verwaltungsräte die Wahl mehrerer Kandidaten, darunter der Herren Nicholas Grey und Jean-Claude Roch. Keines der zurücktretenden Verwaltungsratsmitglieder erhält anlässlich des Rücktritts eine Abgangsentschädigung oder andere Leistungen seitens der Gesellschaft oder von Dritten.

## 4. Recht zur Einsprache gegen die Ausnahme

Schliesslich weist der Verwaltungsrat die Aktionäre auf Artikel 34 Absatz 4 BEHV-EBK wie folgt hin:

"Wird eine Ausnahme zugelassen, so wird die Befreiung von der Angebotspflicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innert einer Frist von zehn Börsentagen bei der Bankenkommission gegen die Befreiung Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen."

